

Merkblatt

Unterstützungspflicht gegenüber Kindern im Zusammenhang mit der beruflichen Vorsorge (Art. 31 GAVP)

Wer gehört zur Kategorie „Arbeitnehmer mit Unterstützungspflichten gegenüber Kindern“ gemäss Art. 31 Abs. 2 GAV Personalverleih?

- Verheiratete, nicht verheiratete oder getrennt lebende Väter und/oder Mütter – unabhängig, ob ihr Kind im selben Haushalt lebt oder nicht;
- Geschiedene Väter und/oder Mütter, die aufgrund des Scheidungsurteils unterstützungspflichtig gegenüber Kindern sind – unabhängig, ob diese im selben Haushalt leben oder nicht;
- Alle Arbeitnehmer, die ein Kind adoptiert haben;
- Pflegeeltern, nur sofern sie die Pflege unentgeltlich leisten;

- Nicht: Stiefeltern, da diese gegenüber den Stiefkindern keine direkte finanzielle Verpflichtung haben.

Bis zu welchem Alter besteht für ein Kind eine Unterstützungspflicht, die dazu führt, dass die unterhaltspflichtigen Eltern gemäss Art. 31 Abs. 2 GAV Personalverleih ab dem ersten Arbeitstag versichert werden?

- Kinder bis zum 18. Altersjahr: Versicherung ab dem ersten Arbeitstag.
- Kinder zwischen dem 18. und 25. Altersjahr: Versicherung ab dem ersten Arbeitstag, falls das Kind eine Ausbildung macht mit dem Ziel, in die Berufswelt einzusteigen.
- Kinder ab dem 26. Altersjahr: keine Versicherung ab dem ersten Arbeitstag.

Dübendorf, 18. Oktober 2013

**Bei Fragen steht Ihnen unser Rechtsdienst zur
Verfügung: <http://swissstaffing.ch/services/rechtsdienst/>**